

LOHNVERTRAG

Mühlengewerbe Österreich

1. August 2020

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2020

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 2. Juli 2020 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Mühlengewerbe Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. August 2020 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	2.500,92	25,00
2.	2.270,25	22,70
3.	2.150,36	21,50
4.	1.978,66	19,78
5.	1.580,00	15,80

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne wurden um **durchschnittlich + 2,07 %** erhöht.

Das Ergebnis im Detail:

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in der LK 1 bis 4 um **+ 1,60 %**. Die LK 5 wurde um **+ 3,95 %** (ergibt eine Erhöhung von 60 Euro) angehoben. Bei den Lehrlingsentschädigungen gelang eine Erhöhung um **+ 3 %**. Weiters wurden die Dienstalterszulagen sowie alle anderen Zulagen um **1,60 %** erhöht.

Außerdem haben sich die Sozialpartner bereits geeinigt, dass per 01.08.2021 für eine Laufzeit von 12 Monaten, die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Dienstalterszulagen, Zehrgelder und Schmutzzulagen um **+ 0,4 %** zuzüglich der prozentuellen Veränderungen des VPI im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden. Die LK 5 wird um 60 Euro und die Lehrlingsentschädigungen um **3 %** erhöht.

Auch das Lohnkomitee der Müller möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Löhne	3
III.	Dienstalterszulage	5
IV.	Urlaubszuschuss – Weihnachtsremuneration	7
V.	Schmutzzulage	7
VI.	Überstundenpauschale	7
VII.	Verpflegung, Quartier	8
VIII.	Nachtschicht	8
IX.	Zehrgeld	8
X.	Arbeitskleidung	8
XI.	Internatskosten und Fahrtkosten für den Schulbesuch	9
XII.	Sonderregelung für die Lohnkategorie 5	9
XIII.	Geltungsbeginn	10
XIV.	Lohnerhöhung mit 1.8.2021.....	10
	Lohntabelle unter Berücksichtigung der DAZ	12–13

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Müller und Mischfuttererzeuger, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich:** Für alle Mühlenbetriebe, einschließlich der Öl- und Schäl-
mühlen, die dem Bundesverband der Müller und Misch-
futtererzeuger (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der
Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören. Für
Betriebe, die auch anderen Erzeugungssparten angehören,
ist die Lohnvereinbarung nur dann anzuwenden, wenn die
Produktion der vorstehend genannten Erzeugungszweige
jahresumsatzmäßig überwiegt. In Zweifelsfällen ist die Ver-
tragszugehörigkeit zwischen den Vertragspartnern einver-
nehmlich festzustellen.
- c) Persönlich:** Für alle in den Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitneh-
merInnen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der
kaufmännischen Lehrlinge und Angestellten.

II. Löhne

Die nachfolgend angeführten Monatslöhne basieren auf einer 164-stündigen (für Öl- und Schäl-
mühlen auf einer 173-stündigen) Arbeitszeit pro Monat. Die Zuschläge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf- oder abgerun-
det. Bei Verwendung von EDV Anlagen werden die Zuschläge durch Teilung
der Monatslöhne durch 164 bzw. 173 ohne Rundung gerechnet. Nachste-
hend angeführte Zuschläge gelten nicht für Öl- und Schäl-
mühlen.

	K a t e g o r i e n	Monats- lohn EURO	Zuschläge	
			100 %	50 % (Std.Lohn)
1.	UntermüllerInnen, SchichtführerInnen, sofern er/sie gelernte(r) MüllerIn ist, TankwagenfahrerInnen mit überwiegender Tätigkeit	2.500,92	15,25	7,63
2.	Gelernte MüllerInnen (mit Ausnahme der Kategorie 1), berufsfremde HandwerkerInnen mit abgeschlossener Lehre, sofern sie ihr erlerntes Handwerk im Betrieb ausüben. RösterInnen und PresserInnen, ChauffeurInnen sowie angelernte ArbeitnehmerInnen der Kategorie 3 nach 5-jähriger Dienstverwendung im Betrieb auf dem Posten eines/r gelernten Müllers/Müllerin	2.270,25	13,84	6,92
3.	Angelernte ArbeitnehmerInnen mit einer nachgewiesenen einschlägigen Verwendung von 1 Jahr im Betrieb, MitfahrerInnen	2.150,36	13,11	6,56
4.	ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht in den vorstehenden Kategorien verwendet werden	1.978,66	12,07	6,04
5.	Sonstige ArbeitnehmerInnen <ul style="list-style-type: none"> • für Urlaubsvertretung von max. 3 Monaten, • die ausschließlich einfache Hilfstätigkeiten leisten oder • die ausschließlich Reinigungstätigkeiten durchführen 	1.580,00	9,63	4,82

	K a t e g o r i e n	Monats- lohn EURO	Zuschläge	
			100 %	50 % (Std.Lohn)
6a)	Lehrlinge im 1. Lehrjahr mit Kost und Quartier	662,20 519,05		
6b)	Lehrlinge im 2. Lehrjahr mit Kost und Quartier	867,62 635,96		
6c)	Lehrlinge im 3. Lehrjahr mit Kost und Quartier	1.193,26 896,04		

Der Monatslohn wird am Letzten eines jeden Monats ausgezahlt. Fällt der Letzte an einen arbeitsfreien Tag, einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Monatslohn am vorangehenden Werktag auszuzahlen.

Die Entlohnung für die bis zum 20. eines jeden Monats erbrachten, in unregelmäßiger Höhe wiederkehrenden Leistungen (Zuschläge, Zulagen, Zehrgelder u.a.) wird gemeinsam mit der Auszahlung des Monatslohnes fällig. Die ab dem 21. eines jeden Monats für derartige Leistungen zu zahlende Entlohnung wird gemeinsam mit dem Monatslohn für den Folgemonat fällig.

Zulagen und Zuschläge gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die der Bundesinnung der Müller angehörenden Erzeugungszweige vom 01.10.1982 in der jeweils geltenden Fassung, sind auf Basis des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu berechnen.

Im Falle des Ein- bzw. Austrittes während des Monats wird hinsichtlich der Errechnung des den ArbeitnehmerInnen zukommenden Monatslohnes bestimmt.

In jenen Fällen, in denen infolge Eintrittes bzw. Austrittes nicht einen vollen Monat gearbeitet wurde, wird die Höhe der Entlohnung in diesem Monat nach den tatsächlichen geleisteten Arbeitsstunden errechnet.

III. Dienstalterszulage

Den mehr als fünf Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren.

Diese Dienstalterszulage gebührt als Zulage zum Monatslohn und ist mit diesem zur Auszahlung zu bringen. Die Dienstalterszulage ist bei der

Berechnung von Überstunden, Zulagen, des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration zu berücksichtigen.

Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 5.Dienstjahr	191,47
Nach dem vollendeten 10.Dienstjahr	226,58
Nach dem vollendeten 13.Dienstjahr	241,36
Nach dem vollendeten 15.Dienstjahr	244,13
Nach dem vollendeten 17.Dienstjahr	255,79
Nach dem vollendeten 19.Dienstjahr	267,71
Nach dem vollendeten 21.Dienstjahr	274,73
Nach dem vollendeten 23.Dienstjahr	282,10

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.1.2010 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 25. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 288,13.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2006 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 27. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 291,02.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2003 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 29. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage in der Höhe von € 292,53.

ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstjahr haben, behalten diese Dienstalterszulage. Für ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag 1.8.2001 keinen Anspruch auf die Dienstalterszulage nach dem 31., 33. und 35. Dienstjahr haben, wird die Dienstalterszulage nach dem vollendeten 31., 33. und 35. Dienstjahr aus der Lohntafel gestrichen.

	Zulage zum Monatslohn EURO
Nach dem vollendeten 31.Dienstjahr	311,23
Nach dem vollendeten 33.Dienstjahr	318,63
Nach dem vollendeten 35.Dienstjahr	326,00

IV. Urlaubszuschuss – Weihnachtsremuneration

Urlaubszuschuss (§ 14 des Rahmenkollektivvertrages), Weihnachtsremuneration (§ 15 des Rahmenkollektivvertrages) werden mit dem Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate (13 Wochen) und nach den gleichen Grundsätzen wie das Urlaubsentgelt errechnet. Die Dienstalterszulage ist ebenfalls einzubeziehen.

V. Schmutzzulage

- a) Für Arbeiten im Inneren von Getreide- oder Mehlsilos wird eine Schmutzzulage gewährt. Diese beträgt pro Silozelle bei einer

Höhe von 5 – 40 m..... € 16,55
über 40 m..... € 18,26

Die Zulage gebührt nur jenem/jener DienstnehmerIn, der/die in der Silozelle Arbeiten durchführt, nicht jedoch dem/der außerhalb der Silozelle mithelfenden DienstnehmerIn, der/die z.B. mit Abseilungs-, Sicherungsarbeiten u. dgl. beschäftigt ist.

- b) Schmutzzulage für Bachabkehr und Begasung

ArbeitnehmerInnen, die bei der Bachabkehr oder Begasung der Mühlen eingesetzt werden, erhalten dafür pro Stunde eine Schmutzzulage von 75 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Anteils des Monatslohnes.

VI. Überstundenpauschale

Soweit vereinbart, erhalten KraftfahrerInnen und MitfahrerInnen eine wöchentliche Überstundenpauschale von 4 oder 8 Normalarbeitsstunden. Diese Pauschale gilt für 4 bzw. 8 in der Woche über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete Überstunden der betreffenden Lohnkategorie.

Für die über das Überstundenpauschale hinaus geleisteten Überstunden gebührt der jeweils zustehende Überstundenzuschlag. Das allenfalls an das Fahrpersonal gewährte Überstundenpauschale ist in die Berechnung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) einzubeziehen.

VII. Verpflegung, Quartier

Für Betriebe, die ihren Beschäftigten volle Verpflegung und Quartier geben, wird die Entschädigungsquote für Kost mit € 17,52 und für Quartier mit € 2,68 pro Tag festgesetzt.

VIII. Nachtschicht

Für die in der Nachtschicht (22.00 bis 6.00 Uhr) erbrachte Arbeitsleistung ist dem/der ArbeitnehmerIn ein Zuschlag in der Höhe von 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatslohnes zu bezahlen. § 9 Punkt 1c des Kollektivvertrages findet keine Anwendung.

IX. Zehrgeld

Das Fahrpersonal (ChauffeurInnen und MitfahrerInnen), sowie fallweise außerhalb der Betriebsstätte (des Stammbetriebes) beschäftigte ProfessionistInnen, erhalten ein Zehrgeld, das hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruches sowie hinsichtlich der Höhe wie folgt geregelt wird:

	EURO
a) Bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte während der Zeit von 11 – 14 Uhr	16,35
b) Bei einer betriebsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von der Betriebsstätte von 10 Stunden und darüber	20,60

X. Arbeitskleidung

An Stelle des § 18 Ziffer 2 des Kollektivvertrages vom 1.10.1982 für die der Bundesinnung der Müller angehörenden Erzeugungsbranche, abgeschlossen

zwischen der Bundesinnung der Müller und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, gilt für den Bereich des Mühlengewerbes folgende Regelung:

Nach mindestens einmonatiger Betriebszugehörigkeit erhalten alle ArbeitnehmerInnen pro Dienstjahr zwei Arbeitskleider, die vom Betrieb beigestellt werden, nur im Dienst verwendet werden dürfen, pfleglich zu behandeln sind und vom/von der ArbeitnehmerIn Instand gehalten werden müssen. Die Arbeitskleidung bleibt Eigentum des Betriebes und ist bei Lösung des Arbeitsverhältnisses abzugeben.

XI. Internatskosten und Fahrtkosten für den Schulbesuch

Den Lehrlingen im Bereich des Mühlengewerbes werden in allen 3 Lehrjahren die anfallenden Internatskosten für den Besuch der Berufsschule in der Höhe von 100 % der tatsächlichen Kosten vergütet, sofern sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ein höherer Anspruch ergibt (siehe BGBl I Nr. 154/2017, in Kraft seit 1.1.2018).

Zusätzliche Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, die Lehrlingen durch die Anreise zur bzw. Abreise von der in Internatsform geführten Berufsschule nachweislich entstehen, werden vom Lehrberechtigten einmal im Berufsschuljahr ersetzt. Auf diesen Anspruch können die dem Lehrling gebührenden Förderungen angerechnet werden. Voraussetzung für diesen Anspruch ist der Bezug der Familienbeihilfe. Bei Verringerung oder Wegfall öffentlicher Förderungen für derartige Fahrtkosten, bleibt der anteilige Fahrtkostenersatz unverändert. Auf Verlangen des Lehrberechtigten sind entsprechende Belege vorzulegen.

XII. Sonderregelung für die Lohnkategorie 5

Die Vertragspartner vereinbaren, in der Lohnkategorie 5 schrittweise bis 2022 einen Mindestlohn von € 1.700,00 umzusetzen.

XIII. Geltungsbeginn

Die gegenständliche Lohn tafel tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Mit dem gleichen Termin tritt der Lohnvertrag vom 04.07.2019, abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Müller und Mischfüttererzeuger, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, außer Kraft.

XIV. Lohnerhöhung mit 1.8.2021

Die bis 31.07.2021 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Dienstalterszulagen, Zehrgelder und Schmutzzulagen werden per 1.8.2021 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,4 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die monatlichen Veränderungen der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate Juli 2020 bis einschließlich Juni 2021 im Durchschnitt zugrunde gelegt werden. Die Lohnkategorie 5 wird um € 60,00 erhöht und die Lehrlingsentschädigungen werden um 3,0 % erhöht.

Die sich dadurch ergebenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Dienstalterszulagen, Zehrgelder und Schmutzzulagen werden in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnvereinbarung von den Kollektivvertragsparteien neu festgesetzt.

Wien, am 02.07.2020

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister
KommR Willibald **MANDL**

Innungsmeister
Mag. Herbert **WIESBAUER**

Bundesinnungsgeschäftsführerin
DI Anka **LORENCZ**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundsvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

LOHNTABELLE – MÜHLENGEWERBE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2020

Dienstjahr	DAZ	1. Monats- lohn	Gew.	2. Monats- lohn	Gew.	3. Monats- lohn	Gew.
im 1. Dienstjahr		2.500,92	25,00	2.270,25	22,70	2.150,36	21,50
nach dem 5. DJ	191,47	2.692,39	26,92	2.461,72	24,61	2.341,83	23,41
nach dem 10. DJ	226,58	2.727,50	27,27	2.496,83	24,96	2.376,94	23,76
nach dem 13. DJ	241,36	2.742,28	27,42	2.511,61	25,11	2.391,72	23,91
nach dem 15. DJ	244,13	2.745,05	27,45	2.514,38	25,14	2.394,49	23,94
nach dem 17. DJ	255,79	2.756,71	27,56	2.526,04	25,26	2.406,15	24,06
nach dem 19. DJ	267,71	2.768,63	27,68	2.537,96	25,37	2.418,07	24,18
nach dem 21. DJ	274,73	2.775,65	27,75	2.544,98	25,44	2.425,09	24,25
nach dem 23. DJ	282,10	2.783,02	27,83	2.552,35	25,52	2.432,46	24,32
nach dem 25. DJ	288,13	2.789,05	27,89	2.558,38	25,58	2.438,49	24,38
nach dem 27. DJ	291,02	2.791,94	27,91	2.561,27	25,61	2.441,38	24,41
nach dem 29. DJ	292,53	2.793,45	27,93	2.562,78	25,62	2.442,89	24,42
nach dem 31. DJ	311,23	2.812,15	28,12	2.581,48	25,81	2.461,59	24,61
nach dem 33. DJ	318,63	2.819,55	28,19	2.588,88	25,88	2.468,99	24,68
nach dem 35. DJ	326,00	2.826,92	28,26	2.596,25	25,96	2.476,36	24,76

LOHNTABELLE – MÜHLENGEWERBE

(unter Berücksichtigung der DAZ)

gültig ab 1. August 2020

Dienstjahr	DAZ	4. Monats- lohn	Gew.	5. Monats- lohn	Gew.
im 1. Dienstjahr		1.978,66	19,78	1.580,00	15,80
nach dem 5. DJ	191,47	2.170,13	21,70	1.771,47	17,71
nach dem 10. DJ	226,58	2.205,24	22,05	1.806,58	18,06
nach dem 13. DJ	241,36	2.220,02	22,20	1.821,36	18,21
nach dem 15. DJ	244,13	2.222,79	22,22	1.824,13	18,24
nach dem 17. DJ	255,79	2.234,45	22,34	1.835,79	18,35
nach dem 19. DJ	267,71	2.246,37	22,46	1.847,71	18,47
nach dem 21. DJ	274,73	2.253,39	22,53	1.854,73	18,54
nach dem 23. DJ	282,10	2.260,76	22,60	1.862,10	18,62
nach dem 25. DJ	288,13	2.266,79	22,66	1.868,13	18,68
nach dem 27. DJ	291,02	2.269,68	22,69	1.871,02	18,71
nach dem 29. DJ	292,53	2.271,19	22,71	1.872,53	18,72
nach dem 31. DJ	311,23	2.289,89	22,89	1.891,23	18,91
nach dem 33. DJ	318,63	2.297,29	22,97	1.898,63	18,98
nach dem 35. DJ	326,00	2.304,66	23,04	1.906,00	19,06

MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



Familienname/Titel		Vorname		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	SV-Nr. *	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefonnummer		E-Mail			
Beschäftigt bei Firma			Straße, Hausnummer der Firma			PLZ, Ort der Firma		Personal-Nummer	
<input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Angestellte/r		Lehrling – <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. Lehrljahr		<input type="checkbox"/> Arbeitslos (bei Beibehaltung während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle AMS-Bezugsbestätigung)		<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Geringfügig		Derzeitiger Beruf	
Konto-Inhaber/in		BIC		IBAN		Monat. Bruttoeinkommen			

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens: Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wechseltvergiütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage), **Unberücksichtigt bleiben:** Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Tag- und Nächtigsgelder, Fahrtkostensätze). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Betriebsabzug:** Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSGVO § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mit der PRO-GE kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.
- * Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, Pensionsierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zwillenszeiten und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

- SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung):** Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT48ZZ0000006541
Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.
- Mandatsreferenz (wird von der Gewerkschaft ausgefüllt):**
G1300

- Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen udgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.

(auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz)

Datenschutzerklärung Mitgliederverwaltung
Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist im Mitgliedschaft im ÖGB; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Land.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.widsi.or.at) als Aufsichtsstelle einreichen.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
Telefon: +43(0)1/534 44 69-100, E-Mail: datschutz@proge.at
Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
E-Mail: datschutzbeauftragter@oegb.at

Beitritt per _____ Ort, Datum _____ Unterschrift _____

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,
Fax 01/534 44-103 101

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
Fax 01/534 44-103 102

Landessekretariat Niederösterreich:*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:*)

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-29 331,
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
Fax: 01/534 44-103 183

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
Fax: 01/534 44-103 133

*) *Das Landessekretariat NÖ und Bezirkssekretariat Baden-Mödling übersiedeln vorübergehend und sind von 1. Juni 2019 bis voraussichtlich Anfang 2021 unter dieser Adresse erreichbar: Elisabethstraße 38, 2500 Baden.*

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,

Fax: 01/534 44-103 134

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,

Fax 01/534 44-103 105

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,

Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,

Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,

Fax: 01/534 44-103 136

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,

Fax 01/534 44-103 107

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,

Fax 01/534 44-103 108

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661

Fax 01/534 44-103 109

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch viel
mehr

DAS **BFI** – IHR VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR
AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at



Frohes Fahren. Frohes Sparen.

Jetzt ÖBB **VORTEILSCARD** direkt in der **ÖBB App**
buchen und sofort sparen! Alle Infos auf
oebb.at/vorteilscard

HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR UNS.